

Bericht

über die beantragte vorgezogene überörtliche Prüfung
der Generalsanierung des „Alten Deutschen Gymnasiums“
bei der

Stadt Schwabach

(Regierungsbezirk Mittelfranken)

Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

BKPV

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
2. Gegenstand und Verfahren der Prüfung	3
2.1 Prüfungsgegenstand	3
2.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer	3
2.3 Prüfungsumfang	3
2.4 Prüfungsverfahren	3
2.5 Schlussbesprechung	4
3. Prüfungsfeststellungen	5
3.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen	5
3.2 Projektbeschreibung und Kostenentwicklung	5
3.3 Freiberufliche Leistungen	7
3.4 Bauleistungen	8
3.4.1 Beauftragung und Vergütung von Stundenlohnarbeiten	9
3.4.2 Nachtrag für Bauzeitverlängerung bei den Trockenbauarbeiten	12
3.4.3 Abrechnung der Elektroarbeiten	18
3.4.4 Hinweis zur Geschäftsordnung	19

1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der vorliegende Bericht betrifft die von der Stadt Schwabach beantragte maßnahmenbezogene Prüfung der Generalsanierung des „Alten Deutschen Gymnasiums“ mit einem Investitionsvolumen von rd. 12 Mio. €.

Wir sehen keine wesentlichen strukturellen Fehlstellungen in der Wirtschaftsführung bei der Bauabwicklung dieser Maßnahme; die Verwaltung hat die Bauherrnaufgaben überwiegend sachgerecht wahrgenommen.

Hinsichtlich der Beauftragung und Vergütung von Stundenlohnarbeiten besteht grundlegender Verbesserungsbedarf.

Zu den bei Nachträgen für geänderte und zusätzliche Leistungen geforderten Preisen lagen neben den Kalkulationsaufgliederungen nur teilweise Preisnachweise vor (z.B. Einkaufskostennachweise). Die Stadt sollte künftig stärker auf die Vorlage der VOB-gemäßen Angaben und Nachweise zu den Nachtragspreisen achten.

Beim Nachtrag für die Bauzeitverlängerung bei den Trockenbauarbeiten waren Feststellungen zur Höhe der vereinbarten Vergütung veranlasst, die in eigener Zuständigkeit weiterzuverfolgen wären. Die Stadt sollte den Fall zum Anlass nehmen, Forderungen wegen Behinderungen im Bauablauf künftig kritischer auf den Anspruchsgrund und die Anspruchshöhe zu prüfen.

Bei den Elektroarbeiten stellten wir eine durch den Auftragnehmer anerkannte Zuvielzahlung i.H. von 11.676,38 € brutto fest. Sofern noch nicht erfolgt, wäre der Betrag beim Auftragnehmer zurückzufordern und der Geldeingang zu überwachen.

Die Geschäftsordnung enthält keine ausdrücklichen Regelungen dazu, unter welchen Voraussetzungen Nachtragsvereinbarungen bei Vertragsverhältnissen, für deren Vergabe der Planungs- und Bauausschuss zuständig war, unter die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen bzw. ab welchen Grenzen sich welches Gremium mit der Nachtragsgenehmigung zu befassen hat. Die Regelungslücke wird von der Stadt derzeit durch Auslegung gefüllt. Wir empfehlen, bei nächster Gelegenheit diesbezüglich eine klare Regelung in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

2. Gegenstand und Verfahren der Prüfung

2.1 Prüfungsgegenstand

Wir führten bei der Stadt Schwabach auf Antrag vom 15.11.2018 eine vorgezogene maßnahmenbezogene überörtliche Prüfung der Generalsanierung des „*Alten Deutschen Gymnasiums*“ durch. Die maßnahmenbezogene Prüfung erfolgte antragsgemäß nach Art. 105 Abs.1, Art. 106 Abs. 1 GO im Vorgriff auf die Prüfung der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre ab 2017. Die Rechnungsprüfung anderer Maßnahmen im Prüfungsgebiet des Bauwesens sowie die Rechnungsprüfung anderer Prüfungsgebiete wird vorbehalten; hierzu werden wir zu gegebener Zeit gesondert berichten.

2.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer

Die Prüfung durch Herrn Dipl.-Ing. (FH) Thomas Knipfer und Frau Dipl.-Ing. Heide von Günther erfolgte im Zeitraum vom 14.01.2020 bis 20.10.2020 mit erheblichen zeitlichen Unterbrechungen.

2.3 Prüfungsumfang

Die Investitionen für die Generalsanierung des „Alten Deutschen Gymnasiums“ betragen gemäß Kostenprognose des Architekturbüros vom 15.01.2020 rd. 12,1 Mio. € brutto.

Die stichprobenartige Prüfung der Bauausgaben betrifft die in den nachfolgenden Abschnitten 3.3 und 3.4 aufgeführten Gewerke und Leistungen. Wir haben dabei insbesondere geprüft, wie das mit der Baudurchführung betraute Amt für Gebäudemanagement die Bauherrnaufgaben wahrnimmt.

2.4 Prüfungsverfahren

Der Schwerpunkt unserer Prüfungstätigkeit lag auf materiellem Gebiet. In diesem Zusammenhang haben wir auch - soweit dies angezeigt war - die Dienstkräfte fachlich beraten.

Die Prüfung richtete sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Art. 106 GO. Wegen des umfangreichen Prüfungsstoffs beschränkten wir uns jedoch auf Teilgebiete der Baumaßnahme. Die Prüfung erfolgte in Form von Stichproben auf der Grundlage der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen (Kassenbelege und Sachbü-

cher, Teil- und Schlussrechnungen, Leistungsverzeichnisse [LV], Verträge, Aufmäße, Zeichnungen, Lichtbilder, Mengenerchnungen, Liefernachweise und Schriftwechsel).

In Einzelfällen von geringer Bedeutung wurde auf die berichtsmäßige Darstellung verzichtet und empfohlen, das zur Bereinigung Erforderliche zu veranlassen. In den vorliegenden Bericht nahmen wir Prüfungsfeststellungen nur insoweit auf, als dies wegen der finanziellen Auswirkungen, der grundsätzlichen Bedeutung für die Zukunft oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erschien. Sie sind, unabhängig von der sonstigen Gliederung des Berichts, mit fortlaufenden Textzahlen (TZ) versehen.

Soweit etwaige in diesem Bericht genannte Beträge nicht im Einzelnen rechnerisch hergeleitet sind, lässt sich ihre Berechnung anhand der bei der Verwaltung vorliegenden Prüfernotizen nachvollziehen. Im Übrigen haben unsere während der Prüfung übergebenen Aufzeichnungen zu Sachverhalten nur vorläufigen Charakter. Unsere abschließende Auffassung enthält dieser Bericht; sie basiert auf den bis zum Abschluss der Prüfung ermittelten Sachverhalten.

Der Leiter des Referats für Finanzen und Wirtschaft sowie die Leiterin des Amtes für Gebäudemanagement hatten Gelegenheit, vom Berichtsentwurf Kenntnis zu nehmen.

2.5 Schlussbesprechung

Das Gesamtergebnis der Prüfung wurde am 20.10.2020 in einer Schlussbesprechung vorgetragen, an der teilnahmen:

Mitglieder

Sascha Spahic, Leiter Referat für Finanzen und Wirtschaft

Margarete Koenen, Leiterin Amt für Gebäudemanagement

Willi Faaß, Sachbearbeiter Amt für Gebäudemanagement

Johann Reichert, Leiter Rechnungsprüfungsamt

Roland Gräfensteiner, Sachbearbeiter Kämmerei

Thomas Lehner, Förderstelle (Kämmerei)

Franziska Schuster, Förderstelle (Kämmerei)

BKPV

Thomas Knipfer, Prüfungsleiter

Heide von Günther, Prüferin

3. Prüfungsfeststellungen

3.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

Die Erledigung der in unserem Bericht T 05718 vom 11.09.2018 dargestellten Feststellungen aus dem Prüfungsgebiet Bauausgaben wird im Zuge unserer nächsten turnusgemäßen Prüfung der Haushaltsjahre ab 2017 beurteilt. Insofern erübrigen sich in diesem Bericht Angaben zur Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen. Ergänzend ist anzumerken, dass Feststellungen, wie sie in unserem Bericht T 05718 vom 11.09.2018 genannt sind, bei der vorgezogenen Prüfung zur Generalsanierung des „Alten Deutschen Gymnasiums“ nicht zu treffen waren.

3.2 Projektbeschreibung und Kostenentwicklung

Die Anfänge der in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten Generalisierung des „Alten Deutschen Gymnasiums“ gehen bis ins Jahr 2012 zurück. Der gesamte Gebäudekomplex steht unter Denkmalschutz. Die einzelnen Gebäudeteile wurden sukzessive in den Jahren 1726 bis 1907 errichtet. Die letzte grundlegende Sanierung ist im Jahr 1958 erfolgt. Das Gebäude befand sich vor Maßnahmenbeginn in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Zuletzt fielen nicht unerhebliche jährliche Ausgaben für Bauunterhaltsarbeiten im Bereich des Daches und der haustechnischen Anlagen sowie statische Sicherungsmaßnahmen an, um das Gebäude nutzbar zu halten. Die Stadt untersuchte vor diesem Hintergrund verschiedene Möglichkeiten zur künftigen Nutzung der Liegenschaft, die dem Stadtrat in der Sitzung vom 26.10.2012 einschließlich der jeweils zu erwartenden Grobkosten vorgestellt wurden. Der Stadtrat fasste daraufhin den Grundsatzbeschluss, die Variante eines Teilverkaufs des Gebäudekomplexes zum Zweck der Wohnnutzung sowie einer Schulnutzung für die im Eigentum der Stadt verbleibenden Teile weiterzuentwickeln.

Nach archivarischen Voruntersuchungen, Gebäudeaufmaßen und Schadenskartierungen (vgl. Beschluss des Hauptausschusses vom 26.02.2013) wurden ein sog. VOF-Verfahren (europaweites Vergabeverfahren für Freiberufliche Leistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte, seit April 2016 als VgV-Verfahren bezeichnet) für die Objektplanung des Gebäudes sowie für die Fachplanung der Technischen Ausrüstung eingeleitet (Stadtratsbeschluss vom 29.11.2013) und die beiden Aufträge vergeben (Stadtratsbeschluss vom 28.03.2014). Im Anschluss folgten weitere Vergaben von Planungsleistungen (z.B. Tragwerksplanung, Hauptausschuss vom 27.05.2014).

Die von den externen Planern für die im Eigentum der Stadt verbliebenen Gebäudeteile entwickelte Entwurfsplanung umfasst den nördlichen Gebäudeteil zwischen Südlicher Ringstraße und Wittelsbacher Straße mit insgesamt ca. 5.900 m² BGF bzw. ca. 17.700 m³ BRI und gliedert sich in Nutzungsbereiche der staatlichen Berufsschule so-

wie der städtischen Musikschule. Sowohl die Sanierung und der Umbau zu Wohnzwecken durch die Wohnungsbaugenossenschaft, an die der Südteil der Liegenschaft verkauft wurde, als auch die im veräußerten Bereich befindliche Marionettenbühne und der Saal der Arbeiterwohlfahrt (AWO) waren nicht Teil der Maßnahme. Die Generalsanierung des städtischen Teils beinhaltet neben der statischen, der brand- und schallschutztechnischen und der bauphysikalischen Ertüchtigung auch die Herstellung der Barrierefreiheit für Geh-, Seh- und Hörgeschädigte. Hierfür sah die Kostenberechnung der externen Planer insgesamt 11.474.000 € vor. Darin nicht enthalten waren weitere Projektkosten in Höhe von 897.000 €, die durch die Verwaltung hinzugerechnet wurden (Umzug, Heizung Südteil, Einrichtung, Voruntersuchungen, Aufmaß und VOF-Verfahren). Insgesamt veranschlagte die Stadt damit Projektkosten von 12.371.000 €, die der Stadtrat in der Sitzung vom 30.01.2015 zusammen mit der Entwurfsplanung billigte.

Eine Kostenfeststellung für die Maßnahme lag zum Zeitpunkt unserer Prüfung vor Ort noch nicht vor, da einige Leistungen noch nicht schlussgerechnet waren (z.B. Objektplanung Gebäude, Fachplanung Technische Ausrüstung, Freianlagenplanung Schulhof, Natursteinarbeiten, Wärmedämmarbeiten, Blitzschutzarbeiten, Außenanlagen). Die durch das externe Architekturbüro aufgestellte Kostenkontrolle vom 15.01.2020 weist einen Abrechnungsstand von 11.102.599,81 € und eine Abrechnungsprognose von 11.598.809,98 € aus. Zuzüglich der weiteren Projektkosten von 556.064,46 € (Umzug, Voruntersuchungen, Einrichtung) prognostiziert die Kostenkontrolle vom 15.01.2020 Gesamtkosten von 12.154.874,44 €.

Die Kostenprognose von rd. 12,15 Mio. € liegt knapp unter den veranschlagten Projektkosten von rd. 12,37 Mio. €, das Gesamtbudget wird voraussichtlich eingehalten.

Die Stadt erhielt für die Maßnahme Zuwendungen nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) und der Städtebauförderung, Zuschüsse der Bayerischen Landesstiftung sowie Zuweisungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.

3.3 Freiberufliche Leistungen

Unsere stichprobenartige Prüfung der Honorarabrechnungen betrifft die nachfolgenden freiberuflichen Planungsbereiche bzw. Leistungsbilder:

Planungsbereich bzw. Leistungsbild	Vertrag, Auftrags- wert ... € brutto	Abrechnung vom ... über ... € brutto	Abrechnungsstand (geprüft, € brutto)
Architekt (Büro G.) - Objektplanung - Gebäude	Vertrag vom 28.07./12.08.2014 über 756.270,92 €	2. Abschlagsrechnung vom 12.01.2018 über 940.000,00 €	940.000,00 €
Ingenieurleistungen Techn. Ausrüstung (Büro T.)	Vertrag vom 12.08.2014 über 360.746,54 €	11. Abschlagsrechnung vom 30.04.2018 über 533.208,65 €	9. Abschlagsrechnung vom 31.08.2017 417.965,74 €
Tragwerksplanung (Büro A.)	Vertrag vom 22.07./12.08.2014 über 206.118,59 €	Schlussrechnung vom 14.05.2018 über 271.122,29 €	271.122,29 €
Freianlagenplanung Umgriff (Büro B.)	Vertrag vom 29.06./06.07.2015 (ohne vorläufige Honorarermittlung)	Schlussrechnung vom 29.12.2015 über 24.031,21 €	24.032,14 €
Freianlagenplanung Schulhof (Büro G.)	Vertrag vom 29.06./03.07.2015 über 43.090,14 €	1. Abschlagsrechnung vom 12.01.2018 über 70.736,68 €	61.382,01 €

Die Objektplanung Gebäude und die Fachplanung Technische Ausrüstung wurden in einem EU-weiten Vergabeverfahren nach der damals geltenden Vergabeordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF) vergeben. Die Vergabe der Leistungen für die Tragwerksplanung und die Freianlagenplanung erfolgte jeweils freihändig. Die Verträge waren sachgerecht anhand kommunal bewährter Vertragsmuster geschlossen. Soweit nach der Geschäftsordnung erforderlich, lag ihnen ein Beschluss des zuständigen Gremiums zugrunde. Die Verträge sahen u.a. eine stufenweise Beauftragung vor; der Abruf der einzelnen Leistungsstufen erfolgte i.d.R. schriftlich. Die den Verträgen beigelegten vorläufigen Honorarermittlungen beruhten auf der Kostenannahme zum Auftragszeitpunkt, die Honorarabrechnungen hingegen auf den erst während der Planung ermittelten genaueren Kostenansätzen (Kostenberechnung). Dies erklärt die von den Auftragswerten stark abweichenden Honorarabrechnungssummen.

Zur Rechnungsprüfung durch die Verwaltung waren keine Feststellungen veranlasst. Bei den Ingenieurleistungen der Technischen Ausrüstung gab die Verwaltung nach der 9. Abschlagsrechnung keine Zahlungen mehr frei. Zahlungen auf die 10. und 11. Abschlagsrechnung verweigerte die Stadt unter Hinweis auf verschiedene Gegenforderungen. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung vor Ort lag sie diesbezüglich im Streit mit dem Planer und wurde hierbei bereits anwaltlich vertreten.

3.4 Bauleistungen

Folgende Gewerke haben wir stichprobenartig geprüft: ¹

Gewerk	Auftrags- summe €	beauftragte NA Anz./Ges.Betrag €		Auftrag mit Nachträgen €	SR-Summe gefordert €	SR-Summe freigegeben €
Baumeister- arbeiten	1.094.133,87	8	46.780,86	1.140.914,74	1.256.712,85	1.250.614,79
Putzarbeiten	426.547,79	5	19.574,04	446.121,83	423.830,28	413.007,33
Restaurierung Fenster	449.329,72	8	93.100,35	542.430,07	601.698,21	586.980,10
Malerarbeiten (NA3 nicht be- auftragt)	132.654,06	2	13.099,56 (10.659,69)	145.753,62 (156.413,31)	211.298,20	211.152,48
Trockenbau- arbeiten	230.550,55	6	26.719,33	257.269,88	336.679,70	336.172,97
Elektroarbeiten	711.026,77	32	310.272,90	1.021.299,67	1.178.186,03	1.171.240,61

Für die Restaurierung der Fenster führte die Stadt ein beschränktes nationales Ver-
gabeverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb durch. Die übrigen der o.a.
Gewerke wurden in EU-weiten offenen Verfahren ausgeschrieben. Angebotseröffnung
und Auftragserteilung erfolgten vorschriftsmäßig, der Planungs- und Bauausschuss hat
die zugehörigen Beschlüsse gefasst. Die Vergabeentscheidungen sind transparent und
nachvollziehbar dokumentiert.

Für Nachträge aufgrund von geänderten und zusätzlichen Leistungen wurden schriftli-
che Nachtragsvereinbarungen geschlossen; dass für den vom Architekten geprüften

¹ Alle Angaben brutto; NA = Nachträge; SR = Schlussrechnung

Nachtrag Nr. 3 bei den Malerarbeiten keine schriftliche Preisvereinbarung erfolgte, beurteilen wir als einzelnes Versehen. Die beauftragten Nachtragsangebote sind mit Kalkulationen hinterlegt, Preisnachweise lagen aber nur teilweise bei. Insbesondere bei den Elektroarbeiten waren die Ansätze der Nachtragskalkulationen nur bei wenigen Nachträgen durch Preisnachweise belegt (z.B. mit Einkaufskostennachweisen). Künftig wäre stärker auf die Vorlage der VOB-gemäßen Angaben und Nachweise zu den Nachtragspreisen zu achten.

Die Abrechnungssummen der Gewerke Baumeisterarbeiten, Putzarbeiten und Fensterrestaurierung liegen mit Abweichungen von +/- 10 % gegenüber der (um die Nachträge erweiterten) Auftragssumme im üblichen Rahmen. Bei den Maler-, Trockenbau- und Elektroarbeiten weisen die geprüften Schlussrechnungssummen eine größere Abweichung zur Auftragssumme (einschließlich Nachträge) auf (Maler +35 %, Trockenbau +31 %, Elektro +15 %). Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass es im Zuge der Sanierung zu Mengenmehrungen gegenüber den ausgeschriebenen Mengen gekommen ist, andererseits aber auch darauf, dass umfangreiche Stundenlohnarbeiten hinzugekommen sind (beides ist bei Sanierungsarbeiten immanent).

Die Rechnungen waren ausreichend mit Aufmaßen und Stundenlohnzetteln belegt. Einzelne Fragen zur Abrechnung konnten während unserer Prüfung aufgeklärt werden.

3.4.1 Beauftragung und Vergütung von Stundenlohnarbeiten

TZ 1 Mehrfach wurden Stundenlohnarbeiten in erheblichem Umfang bezahlt, ohne dass vertragliche Vereinbarungen vorlagen. Künftig sind Stundenlohnarbeiten unter Beachtung der kommunalrechtlichen Zuständigkeiten zu beauftragen; sie kommen i.d.R. nur für Bauleistungen geringen Umfangs in Frage, die überwiegend Lohnkosten verursachen (§ 4 Abs. 2 VOB/A).

Wir stellten mehrfach fest, dass den Auftragnehmern Stundenlohnarbeiten in erheblichem Umfang ohne sachgerechte vertragliche Vereinbarung vergütet wurden.

So wurden bei mehreren Gewerken Leistungen nach Stundenaufwand weit über den beauftragten Umfang hinaus bezahlt, ohne dass zuvor die Ausführung der (über die Beauftragung hinausgehenden) Stundenlohnarbeiten vereinbart worden war. Die Beauftragung und Abrechnung der Stundenlohnarbeiten stellten sich bei den durch uns geprüften Gewerken im Einzelnen wie folgt dar (alle Beträge netto):

Gewerk (Stundenlohn- beauftragung mit Qualifikation)	Std- Satz €	vereinbart (beauftragt)		vergütet (Schlussrechnung)		Mehrgung (zu Auftrag)	
		h	€	h	€	h	€
Baumeisterarbeiten (Nachtrag Nr. 2) Spezialfacharbeiter	41,41	50,00	2.070,50	384,00	15.901,44	334,00	13.830,94
Putzarbeiten (Nachtrag Nr. 5) Facharbeiter	33,58	25,00	839,50	28,00	940,24	3,00	110,74
Restaurierung Fenster (Nachtrag Nr. 3) Regiestunden	48,00	20,00	960,00	201,00	9.648,00	181,00	8.688,00
Malerarbeiten (keine Std.-Lohn- Beauftragung) Facharbeiter	39,00	./.	./. ²	(SR 502,20	Pos. 2.6) 19.597,50	502,20	19.597,50
Trockenbauarbeiten (Nachtrag Nr. 1) Facharbeiter	42,69	60,00	2.561,40	282,50	12.059,93	222,50	9.498,53
Elektroarbeiten (LV/Hauptauftrag)							
- Helfer	36,50	5,00	182,50	226,50	8.267,25	221,50	8.084,75
- Monteur	43,00	5,00	215,00	382,00	16.426,00	377,00	16.211,00
- Obermonteur	45,00	5,00	<u>225,00</u>	190,00	<u>8.550,00</u>	185,00	<u>8.325,00</u>
Summe			622,50		33.243,25		32.620,75

Bei allen Gewerken war in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB) geregelt: „Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt...“ (siehe Nr. 10.150 WBVB beim Gewerk Elektroarbeiten bzw. Nr. 10.24 WBVB bei den übrigen o.a. Gewerken).

² Der für die SR-Pos. 2.6 zur Abrechnung herangezogene Stundensatz von 39 € wurde der LV-Pos. 1.1.5 „Besonderer Schutz auf Angabe der Bauleitung, Abrechnung nach Facharbeiterstunden“ entnommen, die im LV mit 20 Std. ausgeschrieben und dementsprechend vereinbart war. Für etwaige andere Stundenlohnleistungen enthielt das Leistungsverzeichnis keine Stundenansätze. Eine Beauftragung der Abrechnungs-Pos. 2.6 erfolgte weder im ursprünglichen Hauptauftrag (LV) noch in einer Nachtragsvereinbarung (vgl. unsere Prüfernoteiz Nr. PN 2 vom 03.03.2020).

Beim Gewerk Malerarbeiten wurden keine schriftlichen Vereinbarungen über die Ausführung der Leistungen im Stundenlohn getroffen. Bei den übrigen der o.a. Gewerke erfolgten keine schriftlichen Beauftragungen von Stundenlohnarbeiten über den mit dem Hauptauftrag/Nachtrag beauftragten Umfang hinaus. Schriftliche Anordnungen durch den Auftraggeber im Sinne der vorstehend zitierten WBVB erfolgten insofern nicht. Die Stadt teilte mit, dass der Architekt entgegen seinen eigenen Vertragsbedingungen (die vom Architekten und nicht von der Stadt bereitgestellt worden seien) die Stundenlohnarbeiten im Bedarfsfall angeordnet habe (als Erfüllungsgehilfe). Eine Bevollmächtigung des Architekten zur Beauftragung von Stundenlohnarbeiten gemäß § 15 VOB/B habe für Stundenlohnarbeiten in geringem Umfang bis 10 Std. - sonst nur nach Absprache mit dem Bauherrn - bestanden.

Hierzu bemerken wir:

Beauftragungen (Verpflichtungsgeschäfte) durch die Kommune bedürfen der Schriftform und sind ausschließlich von dafür Bevollmächtigten der Kommune zu unterzeichnen (Art. 38 Abs. 2 GO).

Nach § 4 Abs. 1 VOB/A sind Bauleistungen grundsätzlich so zu vergeben, dass die Vergütung nach Leistung (Leistungsvertrag) bemessen wird. Nach § 4 Abs. 2 VOB/A bieten sich Stundenlohnarbeiten lediglich für Bauleistungen geringeren Umfangs an, die überwiegend Lohnkosten verursachen. Zu beachten ist, dass die Ausführung von Stundenlohnarbeiten einen erhöhten Aufwand bei Überwachung und Abrechnung verursacht und deswegen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden sollte.

Vor Beauftragung von Stundenlohnarbeiten muss immer geprüft werden, ob diese Arbeiten in bereits beauftragten Leistungspositionen enthalten sind oder ggf. Nebenleistungen gemäß ATV der VOB/C darstellen. Andernfalls wären die zusätzlich notwendigen Leistungen über Nachträge (geänderte oder zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 5 oder 6 VOB/B) zu vereinbaren. Nur wenn Beides nicht möglich ist, kann eine Beauftragung im Stundenlohn in Betracht gezogen werden. Die Abrechnung vereinbarter Leistungspositionen über Stundenlohnzettel wird von Firmen und Freiberuflern manchmal vollzogen, um sich Abrechnungsaufwand zu ersparen. Dem ist entgegenzutreten, denn häufig entstehen für den Bauherrn hierbei Mehrkosten, die aber als solche mangels Vergleichbarkeit, welche LV-Positionen mit welcher Menge statt der Stundenlohnarbeiten angefallen wären, nicht ohne Weiteres auffallen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass Stundenlohnarbeiten als solche nur dann zu vergüten sind, wenn sie vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart wurden (§ 2 Abs. 10 VOB/B). Die Vereinbarung muss unmissverständlich sein und die Leistungsteile, die im Stundenlohn ausgeführt werden sollen, wären eindeutig zu beschreiben. Erst wenn die

zur Ausführung bestimmten Arbeiten im Stundenlohn vereinbart wurden, kommt § 15 VOB/B zur Anwendung.

An die Angaben auf Stundenlohnzetteln sind umfangreiche Anforderungen zu stellen. Nur wenn alle Anforderungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 VOB/B erfüllt sind, sind sie anzuerkennen. Näheres hierzu kann dem Vergabehandbuch (VHB-Bayern) Richtlinie 450.StB (Abrechnung) Nr. 5 (Stundenlohnzettel) entnommen werden.

Stundenlohnzettel sind entweder werktäglich oder wöchentlich einzureichen. Die eingereichten Stundenlohnzettel sind unmittelbar nach Erhalt zu prüfen. Die Originale der Stundenlohnzettel verbleiben beim Auftraggeber. Eine geprüfte Ausfertigung ist innerhalb von sechs Werktagen nach Zugang dem Auftragnehmer zurückzugeben, da nicht fristgerecht zurückgegebene Stundenlohnzettel als anerkannt gelten (§ 15 Abs. 3 VOB/B).

Reicht der Auftragnehmer bei wirksam vereinbarten Stundenlohnarbeiten die Stundenlohnzettel nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist ein und bestehen beim Auftraggeber deshalb Zweifel über den Umfang der Stundenlohnleistungen, hat der Auftragnehmer nach § 15 Abs. 5 VOB/B keinen Anspruch auf Vergütung der Leistung nach Stundenlohn, sondern lediglich auf Vereinbarung eines angemessenen Preises für die erbrachte Leistung. Voraussetzung für die Anwendung von § 15 Abs. 5 VOB/B ist, dass der Auftraggeber die verspätete Vorlage der Stundenlohnzettel nachweist und dass dies der Grund dafür ist, dass bei ihm Zweifel über Art und Umfang der Stundenlohnarbeiten bestehen. Der Auftraggeber kann sich jedoch nicht mehr auf § 15 Abs. 5 VOB/B berufen, wenn er die Rechnungen bezahlt hat.

Künftig wären die vorstehend erläuterten Zuständigkeiten und Vorschriften zu beachten, auch eingeschaltete Freiberufler wären ggf. darauf hinzuweisen.

3.4.2 Nachtrag für Bauzeitverlängerung bei den Trockenbauarbeiten

TZ 2 Es ist nicht dokumentiert, ob dem Grunde nach ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung von Baustellengemeinkosten wegen Bauzeitverlängerung besteht. Die Nachtragsvereinbarung für Bauzeitverlängerung beruht auf unzutreffenden Berechnungsansätzen. Künftig wären Forderungen wegen Behinderungen im Bauablauf kritischer auf den Anspruchsgrund und die Anspruchshöhe zu prüfen. Über das weitere Vorgehen (insbesondere Geltendmachung gegenüber der Baufirma bzw. dem Architekten) hat die Stadt in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Beim Gewerk Trockenbauarbeiten war in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) für die Bauzeit vertraglich vereinbart:

- 24. KW 2016 Ausführungsbeginn, Einmessarbeiten an Unterdecken
- 34. bis 41. KW 2016 Rohmontage von Installationswänden
- 22. KW 2017 Abnahmereife Fertigstellung

Nach Angabe des Auftragnehmers (AN) im Zuge der Abrechnung sei dessen Polier bis zur 19. KW 2018 auf der Baustelle tätig gewesen.

Für die nach Ansicht des AN entstandenen Mehraufwendungen wegen Bauzeitverlängerung legte dieser der Stadt sein Nachtragsangebot Nr. 3 vom 27.07.2017 vor. Dieses beinhaltet die „*Mehrkosten - BGK (Anm.: BGK = Baustellengemeinkosten) durch Bauzeitenverlängerung für: die weiterführende Vorhaltung/Bereitstellung von Bauleitungspersonal, über die vertragliche vereinbarten Fristen hinaus.*“

Der AN forderte im Nachtragsangebot für die Vorhaltung des Poliers auf der Baustelle ab der 26. KW 2017 bis zur voraussichtlichen Fertigstellung Ende 39. KW 2017 einen Betrag i.H. von netto 1.315,91 €/KW für 14 Kalenderwochen (KW). Freigegeben und vereinbart wurden nach Prüfung durch den Architekten netto 1.253,25 €/KW für 10 KW, somit insgesamt 14.167,99 € brutto ($10 * 1.253,25 * 0,95 \text{ NL} * 1,19 \text{ USt}$).

Der vom Architekten freigegebene Betrag für die vom AN geltend gemachten Mehraufwendungen des Poliers stellt auf folgende Überlegungen ab:

Dem Nachtrag liegt die Urkalkulation des AN zugrunde, wonach er den Polier gemeinsam mit einem zeitgleich geplanten Bauvorhaben in Fürth kalkuliert haben will. Für die ab Beginn der Rohmontage kalkulierte vertragliche Bauzeit von 9,99 Monaten (22.08.2016 bis 22.06.2017) waren den Angaben des AN zufolge für den Polier 5.013,00 €/Monat für Lohn/Gehaltskosten, Telefon/Internet, Unterkunft und Fahrtkosten in der Kalkulation berücksichtigt. Bei einem Anteil von 50 % für das Bauvorhaben in Schwabach hätten sich somit die Polierkosten auf 25.039,94 € ($9,99 \text{ Mt.} * 5.013,00 \text{ €/Mt.} * 0,5$) belaufen.

Für die Vergütung des Poliers während der verlängerten Bauzeit wurden vom AN die vollen Polierkosten aus der Urkalkulation zugrunde gelegt (d.h. der Polier war den Angaben des AN zufolge nicht mehr für zwei Bauvorhaben hälftig tätig, sondern nur noch für das Bauvorhaben in Schwabach).

Mit einem vom AN gewählten Ansatz i.H. von 0,25 Monaten je Kalenderwoche (0,25 Monate/KW) ergab sich daraus die freigegebene und vereinbarte Nachtragsvergütung je Kalenderwoche zu netto $5.013,00 \text{ €/Monat} * 0,25 \text{ Monate/KW} = \text{netto } 1.253,25 \text{ €/KW}$.

Vergütet wurden mit der Schlusszahlung insgesamt 30 Kalenderwochen (ab der 28. KW 2017 bis zur 19. KW 2018, mit einigen Unterbrechungen), d.h. 37.597,50 € netto ($30 * 1.253,25$) bzw. 42.503,97 € brutto (einschließlich 5 % Nachlass und 19 % USt).

Hierzu stellen wir Folgendes fest:

a) Anspruch dem Grunde nach nicht dokumentiert

Im Allgemeinen kommen dem Grunde nach bei Behinderung und Unterbrechung der Bauausführung v.a. Ansprüche eines Auftragnehmers nach § 6 Abs. 6 VOB/B (Schadensersatz wegen vom Auftraggeber zu vertretender Behinderung) oder § 642 BGB (Entschädigung, falls der Auftraggeber durch Verletzung einer Mitwirkungspflicht in Annahmeverzug geraten ist) in Betracht, vorausgesetzt, die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 VOB/B sind erfüllt. Darüber hinaus können Anordnungen des Auftraggebers, die eine Auswirkung auf die Bauzeit haben, Ansprüche des Auftragnehmers nach § 2 Abs. 5 bzw. Abs. 6 VOB/B auslösen. Mengenmehrungen über 10 %, die Auswirkung auf die Bauzeit haben, können Ansprüche des Auftragnehmers nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B auslösen.

Sowohl bei Forderungen nach § 6 Abs. 6 VOB/B als auch § 642 BGB hat der Auftragnehmer zum Anspruchsgrund die volle Darlegungs- und Beweislast zu tragen (siehe grundlegend BGH, Urteil vom 24.02.2005 - VII ZR 141/03). Hierzu ist u.a. eine konkrete bauablaufbezogene Darstellung von Ursachen und behaupteten Auswirkungen auf den Bauablauf erforderlich. Im Rahmen der Berechnung eines Anspruchs wegen Bauzeitverzögerung hat der Auftragnehmer auch die von ihm selbst verursachten Verzögerungen zu berücksichtigen. Eine Berechnung, die solche Faktoren außer Acht lässt, ist un schlüssig (OLG Köln, Beschluss vom 27.10.2014 - 11 U 70/13).

Ansprüche nach § 6 Abs. 6 VOB/B setzen zudem voraus, dass der Auftraggeber die Behinderung bzw. Unterbrechung zu vertreten hat. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung hat der Auftraggeber für Fehler der Vorunternehmerleistung nicht in der Weise einzustehen, dass sie als zu vertretende Behinderung des nachfolgenden Unternehmers i.S. des § 6 Abs. 6 VOB/B gelten würde (vgl. BGH, Urteil vom 27.06.1985 - VII ZR 23/84). Allerdings kann dann nach dem Urteil des BGH vom 21.10.1999 (VII ZR 185/98) § 642 BGB im VOB/B-Vertrag Anwendung finden (Anspruch des Auftragnehmers auf Entschädigung wegen Annahmeverzugs des Auftraggebers).

Im vorliegenden Fall ist nicht dokumentiert, auf welcher Grundlage der AN einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung von Baustellengemeinkosten („zusätzlich“ im Vergleich zu den mit den Mehrleistungen ohnehin erwirtschafteten Baustellengemeinkosten) haben soll. Falls überhaupt dem Grunde nach ein Anspruch besteht, genügt die vom Auftragnehmer vorgelegte lineare Hochrechnung von Polierkosten auf den Zeit-

raum der Bauzeitverlängerung zur Begründung der Anspruchshöhe nicht den insofern hohen Anforderungen, die die Rechtsprechung in diesem Bereich regelmäßig anlegt (vgl. Abschnitte b) und c).

b) Unzutreffender Umrechnungsfaktor von Monaten auf Kalenderwochen

Dem angesetzten Umrechnungsfaktor von Monaten auf Kalenderwochen liegt offenbar die Annahme zugrunde, dass ein Monat vier Kalenderwochen hat ($1/4 = 0,25$). Dies ist unzutreffend, denn abgesehen vom Februar haben alle Monate mehr als vier Wochen. Würde man dem angesetzten Umrechnungsfaktor folgen, hätten alle Monate 28 Tage ($7 \text{ Tage/Wo} * 4 \text{ Wo}$) und das Jahr nur 48 Wochen ($4 \text{ Wo/Mt.} * 12 \text{ Mt.}$).

Bei 52 Kalenderwochen pro Jahr bzw. 12 Monaten im Jahr hat der durchschnittliche Monat hingegen 4,33 Wochen ($52/12$), sodass der zutreffende Umrechnungsfaktor von Monaten auf Kalenderwochen $12/52 = 0,23$ (statt 0,25) beträgt.

Unter der Voraussetzung, dass dem Grunde nach überhaupt ein Anspruch des AN auf zusätzliche Vergütung wegen Bauzeitverlängerung besteht (vgl. Abschnitt a) und unter der Voraussetzung, dass die übrigen Ansätze der Höhe nach richtig sind, hätte sich die kalenderwochenweise Vergütung auf netto $5.013,00 \text{ €/Monat} * 0,23 \text{ Monate/KW} = \text{netto } 1.152,99 \text{ €/KW}$ belaufen.

Hieraus ergäbe sich folgende Differenz:

$$30 \text{ KW} * (1.253,25 \text{ €/KW} - 1.152,99 \text{ €/KW}) = 3.007,80 \text{ € netto}$$
$$3.400,32 \text{ € brutto}^3$$

c) Zusätzlich durch Mehrumsatz erwirtschaftete Polierkosten unberücksichtigt

Die Bauzeitverlängerung resultierte zum Teil auch aus dem Zeitbedarf, der für die Ausführung von Mehrleistungen gegenüber dem ursprünglichen Auftragsumfang benötigt wurde (Nachtragsleistungen und Mengenmehrungen bei LV-Leistungen). Da der Auftragnehmer zusätzliche Polierkosten einerseits über die Nachtragspreise für die geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen und über die Mengenmehrungen bei den LV-Leistungen erwirtschaftet hat, andererseits aber auch über den Nachtrag Nr. 3 (Bauzeitverlängerung) geltend gemacht hat, kam es - vereinfacht betrachtet⁴ - zu einer

³ einschließlich 5 % Nachlass und 19 % USt

⁴ Ob sowohl die auszuführenden Mengenmehrungen als auch die übertragenen Nachtragsleistungen vollständig zu einer Bauzeitverlängerung geführt haben, haben wir im Rahmen der überörtlichen Prüfung nicht weiter untersucht, setzen dies aber für die weiteren Überlegungen vereinfachend voraus.

Doppelvergütung an Baustellengemeinkosten für denjenigen Teil der Bauzeitverlängerung, welcher aus den Nachtragsleistungen bzw. den Mengenmehrungen hervorging.

Im Einzelnen:

Gegenüber der Angebots- bzw. Auftragssumme hat der Auftragnehmer gemäß Schlusszahlung (SZ) eine Mehrleistung in folgender Höhe umgesetzt:

Freigegebene SZ-Summe	netto	297.366,62 € ⁵
./ NA-Vergütung Bauzeitverlängerung	netto	<u>- 37.597,50 €</u>
SZ-Summe (Leistung)	netto	259.769,12 €
./ Angebots- bzw. Auftragssumme	netto	<u>- 203.936,80 €⁶</u>
Mehrleistung	netto	55.832,32 €

In der Netto-Angebotssumme von 203.936,80 € waren ausweislich des Formblatts Nr. 222 und der vom Auftragnehmer vorgelegten Urkalkulation kalkulierte Polierkosten i.H. von netto 25.039,94 € enthalten; dies entspricht einem Anteil von 12,28 % an der Auftragssumme (25.039,94 € / 203.936,80 € * 100).

Die Polierkosten sind Teil der Baustellengemeinkosten, welche der Bieter (gemeinsam mit anderen Kosten wie Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn) als Zuschlag auf die unmittelbaren Herstellkosten mit einem festen Prozentsatz umgelegt hat. Mit demselben Prozentsatz hat er die unmittelbaren Herstellkosten für die beauftragten geänderten/zusätzlichen Leistungen beaufschlagt. Insofern enthalten die mit insgesamt 55.832,32 € vergüteten Mehrleistungen (zusätzliche LV-Leistungen in Form von Mengenmehrungen und Nachtragsleistungen) anteilig erwirtschaftete Umlagen für den Polier i.H. von 6.856,21 € netto (55.832,32 € * 12,28%) bzw. 7.750,94 € brutto (einschließlich 5 % Nachlass und 19 % USt). Dieser Gesichtspunkt blieb bei der mit Nachtrag Nr. 3 freigegebenen Vergütung wegen zusätzlicher Polierkosten in Verbindung mit der Bauzeitverlängerung unberücksichtigt.

Da der Unternehmer bereits durch die Ausführung der Mehrleistungen (die mitursächlich für die Bauzeitverlängerung waren) zusätzliche Gemeinkostenumlagen für den Polier erhalten hat, wären die mit Nachtrag Nr. 3 (Bauzeitverlängerung) geltend gemachten Polier(mehr)kosten mindestens um die durch die Mehrleistungen erwirtschafteten Polierkosten zu kürzen gewesen, um eine Doppelvergütung für denjenigen Teil der Bauzeitverlängerung zu vermeiden, welcher der Mehrleistung geschuldet war.

⁵ 297.366,62 € netto x 0,95 Nachlass x 1,19 USt = 336.172,97 € brutto

⁶ 203.936,80 € netto x 0,95 Nachlass x 1,19 USt = 230.550,55 € brutto

d) Zusammenfassung und Hinweise

Die oben dargestellte ungenügende Nachtragsprüfung führte zusammenfassend mindestens zu folgender Zuvielvergütung⁷:

	Netto	Brutto (einschließlich 5 % NL, 19 % USt)
	€	€
a) Umrechnungsfaktor Monat/KW	3.007,80	3.400,32
b) Polierkosten aus Mehrumsatz	6.856,21	<u>7.750,94</u>
		11.151,26

Darüber hinaus ist nicht dokumentiert, ob der AN für denjenigen Teil der Bauzeitverlängerung, der nicht mit den Mehrleistungen in Verbindung steht, dem Grunde nach überhaupt einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung von Baustellengemeinkosten hat.

Künftig wären Forderungen wegen Behinderung oder Unterbrechung der Bauausführung bzw. wegen Bauzeitverlängerung kritischer daraufhin zu prüfen, ob dem Grunde nach überhaupt ein Anspruch des Auftragnehmers auf zusätzliche Vergütung besteht. Bei der Prüfung des Anspruchs sind auch Verzögerungen, die der Auftragnehmer selbst verursacht hat, zu berücksichtigen. Forderungen ohne Anspruchsgrundlage wären dem Grunde nach zurückzuweisen. Sollte hingegen im Raum stehen, dass der Auftragnehmer dem Grunde nach einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung wegen Bauzeitveränderungen hat, wäre die geforderte Anspruchshöhe daraufhin zu prüfen, ob sie den einschlägigen Vorschriften (§ 2 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 bzw. Abs. 6 VOB/B, § 6 Abs. 6 VOB/B bzw. § 642 BGB) und der Rechtsprechung genügt.

Über das weitere Vorgehen (insbesondere Geltendmachung gegenüber der Baufirma bzw. dem Architekten) hat die Stadt in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

⁷ Ob dem Grunde nach überhaupt ein Anspruch des AN auf zusätzliche Vergütung von Baustellengemeinkosten besteht (vgl. Abschnitt a), haben wir im Rahmen der überörtlichen Prüfung nicht weiter untersucht.

3.4.3 Abrechnung der Elektroarbeiten

TZ 3 Unzutreffende Positionszuordnungen und Abrechnungsmengen führten bei den Elektroarbeiten zu einer Zuvielzahlung von 11.676,38 € brutto. Der Betrag wäre vom Auftragnehmer zurückzufordern, der Geldeingang zu überwachen.

Bei der Abrechnung der Elektroarbeiten stellten wir fest, dass

- die eingebauten NH-Trenner einer unzutreffenden Position zugeordnet waren und
- mehr Patchfelder und LWL-Kabel in Rechnung gestellt und vergütet wurden, als tatsächlich eingebaut wurden bzw. verlegt sind.

Die Abrechnungsfehler ergaben folgende Beträge:

	Netto €	Brutto (einschließlich 19 % USt) €
1. Positionszuordnung NH-Trenner	4.707,56	5.602,00
2. Abrechnungsmengen Patchfelder	4.143,66	4.930,96
3. Abrechnungsmengen LWL-Kabel	960,86	<u>1.143,42</u>
		11.676,38

In seiner Stellungnahme vom 28.05.2020 teilte der Auftragnehmer Firma D. mit, er könne die Prüfungsfeststellungen nicht widerlegen und bedauere die Abrechnungsfehler. Der Auftragnehmer bat um Überlassung der Abschlussunterlagen mit entsprechender Kontoverbindung, damit er die Rückzahlung veranlassen könne.

Sofern noch nicht erfolgt, wäre die Zuvielzahlung i.H. von 11.676,38 € brutto beim Auftragnehmer zurückzufordern und der Geldeingang zu überwachen.

3.4.4 Hinweis zur Geschäftsordnung

TZ 4 Die Regelungen der Geschäftsordnung lassen offen, wie mit Nachträgen umzugehen ist, die zu Aufträgen anfallen, für deren Vergabe der Planungs- und Bauausschuss (PBA) zuständig war. Wir empfehlen, in die Geschäftsordnung klare Regelungen zur Zuständigkeit für die Beauftragung von Nachträgen bei Bauaufträgen aufzunehmen, für deren Vergabe der Planungs- und Bauausschuss zuständig war.

Die zum Zeitpunkt der Bauabwicklung geltende Geschäftsordnung (GeschO) des Stadtrates für die Periode 2014 bis 2020 regelte unter § 25 Abs. 2 Ziff. 2.6 zur Zuständigkeit des Oberbürgermeisters in laufenden Angelegenheiten Folgendes:

„Vergabe von Arbeiten, Leistungen und Lieferungen bis 100.000 € bei Tiefbaumaßnahmen bis 200.000 €, im Rahmen des Haushaltsplanes; bei nachträglichen Änderungen der Auftragssumme bleibt die Zuständigkeit bestehen, wenn der Gesamtbetrag (Auftragssumme und Nachtrag) den jeweiligen Höchstbetrag nach Halbsatz 1 um weniger als 10 % übersteigt; bei nachträglichen Änderungen der Auftragssumme, für deren Vergabe der Hauptausschuss zuständig war, ist die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters auch gegeben, wenn der/die Nachträge insgesamt 10 % der Auftragssumme nicht überschreiten und nicht höher als 50.000 € bzw. 100.000 € bei Tiefbaumaßnahmen sind;“

Oberhalb dieser Wertgrenzen und innerhalb des im Planungs- und Bauausschuss genehmigten Kostenrahmens war für die Vergabe von Arbeiten, Leistungen und Lieferungen der Planungs- und Bauausschuss (PBA) zuständig (§ 13 Abs. 2 Nr. 2.5 GeschO).

Außerhalb des genehmigten Kostenrahmens und innerhalb des Haushaltsplans war oberhalb der o.a. Wertgrenzen der Hauptausschuss (HA) für Vergaben zuständig (§ 12 Abs. 2 Nr. 2.6 GeschO).

Die Verwaltung legt die Regelungen der Geschäftsordnung dahingehend aus, dass bei der Vergabe eines Gewerks von mehr als 100.000 € durch den Planungs- und Bauausschuss *„der Beschluss bestehen bleibt“*, ohne dass die Regelungen des § 25 Abs. 2 Ziff. 2.6 GeschO zu Nachträgen greifen, da hier der PBA nicht explizit genannt wird. Ausschlaggebend sei, dass der genehmigte Kostenrahmen eingehalten werde. Auch im Falle von Nachträgen bleibe der Vollzug des ursprünglichen Beschlusses erhalten, solange der genehmigte Kostenrahmen nicht überschritten werde. Demgegenüber sei jede Überschreitung des Kostenrahmens dem Hauptausschuss bzw. dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen (vgl. Stellungnahme der Verwaltung vom 04.08.2020 zu unserer Prüfernotiz Nr. 8 vom 15.05.2020).

Vor dem Hintergrund der Auffassung der Verwaltung stellt sich der Sachverhalt für die o.a. Gewerke wie folgt dar: ⁸

Gewerk	Kosten- rahmen €	Auftrags- summe €	beauftragte NA Anz./Ges.Betrag €		Auftrag mit Nachträgen €	Überschrei- tung Kosten- rahmen
Restaurierung Fenster	563.500,00	449.329,72	8	93.100,35	542.430,07	keine
Trockenbau- arbeiten	263.000,00	230.550,55	6	26.719,33	257.269,88	keine
Elektroarbeiten	840.238,39	711.026,77	32	310.272,90	1.021.299,67	rd. 181 T€ / 21 %

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, überschreitet die Auftragssumme einschließlich der Nachträge beim Gewerk Elektroarbeiten den im PBA für das Einzelgewerk genehmigten Kostenrahmen, auch wenn der im Stadtrat gebilligte Gesamtkostenrahmen der Maßnahme von rd. 12,37 Mio. € prognostisch nicht überschritten wird (vgl. Abschnitt 3.2).

Je nachdem, ob man bei den Regelungen der Geschäftsordnung auf den im PBA bei den Vergaben bekanntgegebenen Einzelkostenrahmen der Gewerke oder auf den im Stadtrat beschlossenen Gesamtkostenrahmen der Maßnahme abstellt, wäre beim Gewerk Elektroarbeiten u.U. das zuständige Gremium mit den Nachträgen zu befassen gewesen. Je nach Auslegung ergeben sich also unterschiedliche Folgen für die geschäftsordnungsmäßige Behandlung von Nachträgen zu (Haupt-)Aufträgen, für deren Erteilung ursprünglich der Planungs- und Bauausschuss zuständig war. Dies lässt Raum für verschiedene Interpretationsmöglichkeiten zum Umgang mit einer ganzen Reihe von Auftragsverhältnissen und den dabei anfallenden Nachträgen, was im Hinblick auf die Klarheit und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns zu vermeiden wäre.

⁸ Alle Angaben brutto; Kostenrahmen gemäß Angaben in den Sitzungsprotokollen des PBA

Wir regen deshalb an, bei nächster Gelegenheit in die Geschäftsordnung klare Regelungen zu Nachträgen aufzunehmen, die bei Vertragsverhältnissen für Bauaufträge entstehen, für deren Vergabe der Planungs- und Bauausschuss zuständig war.

München, 13.01.2021
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

Bestätigt:

gez.
Heimrath
Geschäftsführender Direktor

Mayer